

## **Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Wuppertal**

Aufgrund der §§ 7 , 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 ( GV NW S.666, SGV NW 2033 ) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.06.98 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Behindertenbeirat der Stadt Wuppertal ist eine Interessenvertretung der in Wuppertal lebenden behinderten Menschen und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Behindertenarbeit. Besonderes Anliegen des Behindertenbeirates ist die Förderung der Integration behinderter Menschen in allen Lebensbereichen.

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

( 1 ) Der Behindertenbeirat

a) berät die parlamentarischen Gremien ( Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretungen ) und die Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit.

Als Themen kommen vor allem in Betracht

- Integration Behinderter in allen Lebensbereichen ( z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen )
- Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs
- Allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Behinderte

b) berät und koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und Ihrer Organisationen

c) unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme behinderter Menschen

( 2 ) Der Behindertenbeirat ist berechtigt, den parlamentarischen Gremien und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben. Er kann Anträge an der Geschäftsbereichsausschuss „ Soziales und Gesundheit “ stellen. § 58 Abs.2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt. Die/Der Vorsitzende des Behindertenbeirates wird durch den Rat als sachkundige Bürgerin/ als sachkundiger Bürger in den Geschäftsbereichsausschuss „ Soziales und Gesundheit “berufen.

## § 2

### Zusammensetzung

( 1 ) Dem Behindertenbeirat gehören an

a) als stimmberechtigte Mitglieder

15 Vertreterinnen/ Vertreter der Behindertenorganisationen, von denen mindesten 8 selbst zum Kreis der Behinderten gehören müssen.

b) als beratende Mitglieder

- je 1 Vertreterin/ Vertreter der Ratsfraktionen
- 3 Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
- die/der zuständige Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales und Kultur

Für jede/jeden Vertreterin/Vertreter ist eine/ ein Stellvertreterin/ Stellvertreter zu benennen.

( 2 ) Zur Ermittlung der Vertreterinnen/ Vertreter der Behindertenorganisationen werden die bekannten Wuppertaler Behindertenverbände, -vereine, Selbsthilfegruppen und sonstige Gruppierungen von der Stadt Wuppertal zu einer Versammlung eingeladen.

Um auch Behinderten, die keiner Organisation angehören, die Möglichkeit zu geben, im Behindertenbeirat vertreten zu sein, wird die Einladung in den Wuppertaler Medien veröffentlicht.

Jede Organisation kann zur Versammlung eine/ einen Vertreterin/ Vertreter entsenden. Die Versammlung erzielt Einvernehmen über die Personen der Vertreterinnen/ Vertreter der Behindertenorganisationen im Behindertenbeirat. Um den unterschiedlichen Interessen der Behinderten angemessen Rechnung zu tragen, sollen folgende Behindertengruppen im Behindertenbeirat vertreten sein:

- a) Sinnesbehinderte ( z.B. Gehörlose, Blinde
- b) Geistig Behinderte
- c) Körperbehinderte
- d) Rollstuhlfahrer
- e) Chronisch Kranke

( 3 ) Die Vertreterinnen/ Vertreter der Ratsfraktionen werden von diesen benannt.

- (4) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege benennt die Vertreterinnen/ Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege.

### **§ 3**

#### **Vorsitz**

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/ einen 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreter. Diese müssen das passive Wahlrecht nach dem Kommunalwahlgesetz besitzen.

### **§ 4**

#### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Rates der Stadt.

### **§ 5**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind über ihre Tätigkeit und über die Angelegenheiten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 6**

#### **Geschäftsordnung**

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 7**

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Stadt Wuppertal.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.06.98 in Kraft.